

# Junggesellenverein und Maiclub Menden 1896 e.V.

## Präambel

Junggesellenverein in Menden

Mit einem Eintrag im Vereinsregister zu Siegburg-Mülldorf wurde 1896 der Junggesellen-Verein „Freundschaftsbund“ Menden gegründet.

Gegen Ende des Jahres 1924 entschlief dieser, doch entspross aus ihm eine neue Verbindung, der „Touristenklub Menden“.

Als 1934 durch parteipolitischen Einfluss ein bestimmtes Königspaar hervorgehen sollte wurde dies durch althergebrachte Rechte vereitelt. Um für die Zukunft, von außen kommende Einflüsse auszuschalten, gründeten die Junggesellen am zweiten Ostertag 1935 den Maiclub Menden.

Anfang der 1970er Jahre löste sich dieser auf, was auf schwindende Mitgliederzahlen zurück zu führen war. Viele Mitglieder heirateten und es gab noch keine Männerei.

Viele Jahre später war es der Mut einer neuen Generation diese Tradition zu erneuern, es entstand der Junggesellenverein „Rasiertes Krönchen“ 2004 e.V.

In Gedenken an diese Jahrzehnte alte Tradition der Junggesellenvereine in Menden, wurde Ende 2015 der Vereinsname in

„Junggesellenverein und Maiclub Menden 1896 e.V.“ geändert.

## Satzung

### §1 Name und Sitz

- 1.1) Der Verein führt den Namen „Junggesellenverein und Maiclub Menden 1896“. Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“. Die Eintragung soll vorgenommen werden.
  
- 1.2) Der Sitz des Vereins ist Sankt Augustin, Ortsteil Menden. Seinen Gerichtsstand hat der Verein in Siegburg.

## **§2 Zweck**

- 2.1) Der Zweck des Vereins ist die Aufrechterhaltung und Pflege des traditionellen Junggesellenbrauchtums, insbesondere das Maibaumstellen, Förderung des Brauchtums im Ortsteil Menden sowie den Kontakt zwischen jungen und alten Menschen, und die Durchführung von geselligen Veranstaltungen.
- 2.2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein hat keine wirtschaftlichen Interessen und dient nicht der Erwirtschaftung von Gewinnen. Einnahmen des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 2.3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

## **§3 Geschäftsjahr**

- 3.1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§4 Erwerb der Mitgliedschaft**

4.1) Jede männliche und weibliche unverheiratete Person kann ab dem 17. Lebensjahr die Mitgliedschaft erwerben.

Jede männliche und weibliche verheiratete Person kann ab dem 17. Lebensjahr die Mitgliedschaft erwerben.

4.2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen. Bei Personen unter 18 Jahren bedarf die Anmeldung der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Mit der Zustimmung bzw. der Antragsstellung verpflichten sich diese, fällige Beiträge der noch nicht volljährigen Mitglieder zu begleichen.

4.3) Über die Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen. Der Antragsteller ist von der Entscheidung des Vorstandes schriftlich zu informieren.

#### **§5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Vereinsmitgliedschaft endet durch Tod, Kündigung, Streichung oder durch Ausschluss aus dem Verein.

##### **Kündigung:**

Eine Kündigung bedarf der Schriftform und ist an Vorstand zu richten. Bei nicht volljährigen Mitgliedern bedarf eine Kündigung der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Eine Kündigung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens vier Wochen zulässig.

##### **Streichung:**

Ein Ausschluss durch Streichung von der Mitgliederliste ist zulässig, wenn ein Vereinsmitglied bestehende Verbindlichkeiten trotz dreifacher Mahnung nicht erfüllt. Zwischen den Mahnungen müssen wenigstens drei Wochen liegen. Über die Streichung entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist innerhalb 10 Tagen dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

##### **Ausschluss:**

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt, Beitragsrückstand besteht, das Mitglied massiv gegen die Interessen des Vereins gehandelt oder das Ansehen des Vereins beträchtlichen Schaden zugefügt hat.

Nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand entscheidet über den Ausschluss eines Mitgliedes die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

## **§6 Mitgliedsbeitrag und Umlage**

- 6.1) Von den Mitgliedern des Vereins wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung für das kommende Geschäftsjahr in einer Beitragsordnung festgelegt.
- 6.2) Notwendige Umlagen zur Aufrechterhaltung des Vereinszweckes können vom Vorstand in der Mitgliederversammlung beantragt werden und bedürfen deren Zustimmung mit einfacher Mehrheit.
- 6.3) Der Vorstand kann einem Vereinsmitglied die Beitragsentrichtung aus wichtigem Grund erlassen oder stunden.

## **§7 Organe des Vereins**

- 7.1) Die Organe des Vereins sind:
  - der Vorstand
  - die Kassenprüfer
  - die Mitgliederversammlung

## **§8 Vorstand**

- 8.1) Der Vorstand besteht aus:
  - 1..a) dem geschäftsführenden Vorstand mit
    - dem Vorsitzenden
    - dem stellvertretenden Vorsitzenden
    - dem Schriftführer
    - dem Kassenwart

1..b) dem erweiterten Vorstand mit

- dem Fähnrich
- dem stellvertretenden Kassenwart
- zwei Beisitzern

**8.2)** Im Sinne des §26 BGB ist vertretungsberechtigt und geschäftsführend:

- der Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende
- der Schriftführer
- der Kassenwart

Der geschäftsführende Vorstand muss das 18. Lebensjahr vollendet haben und vollgeschäftsfähig sein.

Der Verein wird im Sinn des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei geschäftsführende Vorstandmitglieder vertreten, von denen einer der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sein muss.

**8.3)** Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zur Aufnahme von Krediten die Zustimmung der Mitgliederversammlung erfolgen muss. Bei Geschäften mit einem Wert von über 2.000 EURO ist ein Beschluss des gesamten Vorstandes erforderlich.

**8.4)** Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

**8.5)** Ausschuss, Arbeitskreis (beratend): Der Vorstand kann zur Wahrnehmung und Erfüllung seiner Aufgaben, Vereinsmitglieder oder Nichtmitglieder in einen Arbeitskreis oder in Ausschüsse als beratende Personen berufen, die jedoch bei den Sitzungen kein Stimmrecht haben.

## **§9 Wahlen**

**9.1)** Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt, alle anderen Vorstandsmitglieder für zwei Jahre.

**9.2)** Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

- 9.3) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung seiner Amtsperiode aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit einen Nachfolger.

### **§10 Beschlussfähigkeit des Vorstandes**

- 10.1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die seines Sitzungsvertreters. Die Zuständigkeiten und der Geschäftsablauf sind in einer Geschäftsordnung zu regeln.

### **§11 Aufgaben des Vorstandes**

- 11.1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan obliegen. Neben der Vertretung des Vereins hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu führen, zu denen auch die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung rechnet.
- 11.2) Der Vorsitzende, im Fall seiner Verhinderung der Stellvertreter, beruft die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstands ein und leitet diese. Für die Einberufung der Vorstandssitzungen bedarf es nicht der Einhaltung einer bestimmten Ladungsfrist.

### **§12 Kassenprüfer**

- 12.1) Es sind drei Kassenprüfer zu bestellen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr bestellt. Die Aufgabe der Kassenprüfer ist es, die Buchführung des Kassenwartes zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis zu berichten.

### **§13 Mitgliederversammlung**

- 13.1)** Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 13.2)** Es finden ordentliche und bei Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen statt.
- 13.3)** Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jeden Jahres erfolgen.
- 13.4)** Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der Vorstand des Vereins dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn 1/3 der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- 13.5)** Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die 3-wöchige Ladungsfrist beginnt mit der Absendung der Einladungen.
- 13.6)** Die Mitgliederversammlung wird von dem Vereinsvorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- 13.7)** Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens enthalten:
- Geschäftsbericht des Vorstandes mit Ausblick auf die künftigen Aktivitäten des Vereins,
  - Kassenbericht des Kassenwarts,
  - Bericht der Kassenprüfer,
  - Neuwahlen bzw. Ersatzwahlen , wenn erforderlich.
- 13.8)** Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand Anträge zur Tagesordnung stellen. Eine Ergänzung der Tagesordnung hat der Vorstand am Versammlungstag

vor der Genehmigung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

- 13.9) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Vereinsmitglieder. Eine Übertragung oder die Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte und gesetzliche Vertreter ist nicht zulässig.
- 13.10) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens 3 anwesenden Mitgliedern, ist eine Abstimmung geheim durchzuführen.
- 13.11) Bei einer Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen rechnen nicht mit.
- 13.12) Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen konnte. Gelingt dies keinem Bewerber, erfolgt eine Zweitwahl. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen bekommen hat. Über die Gültigkeit von Stimmen entscheidet der Versammlungsleiter.
- 13.13) Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit.
- 13.14) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, dass von dem Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

#### **§14 Auflösung des Vereins**

- 14.1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 14.2) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- 14.3) Vorbehaltlich einer anderen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung werden der Vorsitzende und der Kassenwart gemeinsame Liquidatoren.



- 14.4)** Dies nach dem Ende der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen fällt an Stiftung der Kinderklinik Sankt Augustin, die es für gemeinnütze Arbeit zu verwenden hat.